

eine systematische Exemtionspolitik vor dem 12. Jh. glaubt aber seit G. Schreibers „Kurie und Kloster“ von 1910 ohnehin niemand mehr; und trotzdem ist die Schwarzsche Interpretation eine wissenschaftliche Verkümmern. Ihr, die das neue Buch wie ein Grundprinzip trägt, braucht man sich nicht erneut zu stellen. Natürlich ist das Zachariasprivileg keine Exemtionsurkunde, aber die Geschichte, die über die Privilegien Leos IV. (Nr. 17), Nikolaus' I. (Nr. 21), Silvesters II. (Nr. 56), Innozenz' II. (Nr. 102) und Anastasius' IV. (Nr. 122?) oder Hadrians IV. (Nr. 123) zur Exemtion Fuldas geführt hat, fand in der *familiaritas* und im *servitium apostolicae sedis* des Bonifatius ihr erstes Motiv⁷ und nahm 751 ihren privilegienrechtlichen Anfang⁸. Sie kam allerdings bereits 999 (Nr. 56) mit der Verfügung der zuvor mehrfach geübten Abtsweihe durch den Papst, des Rechtes der Appellation nach Rom und der ausschließlichen Judizierung des Abtes durch den apostolischen Stuhl auf ihren frühmittelalterlichen Höhepunkt.

Durch das neue Buch ist nicht die Feststellung der zweifelsfreien Fälschungen betroffen, und selbst die Überschreibung aller früher dem Eberhard von Fulda (1150er Jahre) angelasteten Spuria⁹ auf das Konto Otlohs von St. Emmeram (1060er Jahre) brächte keinen Einbruch unserer Vorstellungen von den frühmittelalterlichen Papsturkunden; denn es bliebe dabei, daß bis zum Jahre 1064 in Fulda nur zwei Stücke gefälscht worden sind, beide im 9. Jh.: das Zachariasprivileg für Bonifatius (Nr. 4), das mit dem Zusatz einer Schenkungs- und Zehntbestätigung das echte Privileg von 751 (Nr. 3) verdrängte, und ein Spurium auf den Namen Gregors IV. für den Abt Hraban (Nr. 11). An die Substanz geht indessen die nunmehrige Rechnung mit zusätzlichen dreizehn verfälschten Einzelkopien oder kapitalen Überlieferungen: die Urkunden Germ. Pont. Nrr. 17.19.21 sollen zusammen mit Nr. 4 und Nr. 11 in den 860er Jahren zur Durchsetzung der Zehntansprüche gegen Mainz ihren überlieferten Wortlaut durch Meginhard erhalten haben, Nr. 26 wird als Nachzügler dieser Aktion hingestellt; Nrr. 50.54 (Primatsanspruch) sollen durch Theoderich von Fleury-Amorbach-Fulda zur Verlesung vor Benedikt VIII. 1020 in Fulda und schließlich Nrr. 28.30.31.33. *52.56.58 im Auftrag des Abtes Egbert 1048 zur Täuschung Leos IX. verfälscht worden sein – näherhin zur Verwischung des Eindrucks, daß der 1046 (Nr. 68) erreichte Privilegienstand überhaupt erst dem deutschen „Usurpator“ Clemens II. verdankt werde.

Die Stilisierung Otlohs zum größten Fälscher des Mittelalters scheitert an dem Fuldaer Urkundenverzeichnis V 1 von 1066/68¹⁰, das die fünf in den 1060er Jahren angefertigten Spuria Nrr. 6.7.8.42.57 in der eigenen Zählung als die Nummern II.III.IV.XIV.XXII. zusätzlich aufgenommen hat, die in dem wenig älteren Verzeichnis V 1* noch fehlen. V 1 ließ dafür die unliebsamen Verbote der Pontifikalgewänder durch Silvester II., Benedikt VIII. und Clemens II. (Nrr. 56.58.68) fallen¹¹. Ich halte die genannten fünf Spuria allerdings nicht für Arbeiten Otlohs,

7) Germ. Pont. 4 S. 9 Nr. *12; S. 13 Nr. *25; S. 26 Nr. 64; vgl. Heinemeyer (wie Anm. 5).

8) Vgl. Germ. Pont. 4 S. 351.

9) Germ. Pont. Fulda, Nrr. 29.32.51.63–65.69.77.90; dazu eine Reihe von Zweitüberlieferungen bei Eberhard.

10) Vgl. Germ. Pont. 4 S. 355.

11) Vgl. die Konkordanz der Fuldaer Privilegienüberlieferung in: Stud. u. Vorarb. 7 (wie Anm. 1) S. 61.